Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 13. März 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 12
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Tierseuchenausweis – Kundmachungen – Stellenausschreibung

Verordnung

über die teilweise Aufhebung der Schonzeit des Kormorans in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau

Der Kormoran ist eine am Bodensee ansässige Vogelart, die seit dem Jahr 2001 auch im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ im Bereich der Fußacher Bucht brütet. Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 30. Jänner 2006, 5. Oktober 2007, 17. Dezember 2009, 25. Jänner 2011, 1. Februar 2012, 28. Jänner 2013, 3. Februar 2014, 29. Jänner 2015, 4. Februar 2016, 6. Februar 2017, 12. Februar 2018 und 8. Februar 2019 wurden Maßnahmen bewilligt, die einen Brutbestand von 30 bis 60 Brutpaaren und einen Sommerbestand von 300 bis 350 Kormoranen sicher stellen sollen. Die Bewilligung dieser Bescheide ist abgelaufen, weshalb der Vorarlberger Berufsfischer Verein neuerlich befristete Maßnahmen beantragt hat.

Auf Grund des § 27a Abs. 2 lit. c, 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 82/2019, des § 12 Abs. 1 lit. c und d, 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 36/2003, sowie des § 15 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 und 12 lit. c der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee („Naturschutzverordnung Rheindelta“), LGBl.Nr. 57/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2002, wird zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und zum Schutz der Tierwelt an Fischereigebieten und Gewässern am österreichischen Bodenseeufer, insbesondere im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, in den Genossenschaftsjagdgebieten Hard, Fußach, Höchst und Gaißau folgende Ausnahmeregelung erlassen:

§ 1

Die Sicherstellung der Zielsetzungen dieser Verordnung, insbesondere die Ermöglichung eines entsprechenden Bruterfolges von Kormoranen im Naturschutzgebiet „Rheindelta“, erfolgt weiterhin durch eine Kormoranwacht, welche die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bescheidmäßig bewilligten Maßnahmen umsetzt und dabei auf die Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ besonders achtet.

§ 2

(1) Zur Verhinderung bzw. Auflösung von Brutkolonien der Kormorane dürfen außerhalb der sogenannten Kormoraninsel auf GST-NR 2497/1 GB Hard (öffentliches Wassergut) bis zum 31. Mai 2020 Äste von Brutbäumen entfernt und Brutbäume auf Kopf gesetzt sowie nicht belegte Kormorannester zerstört bzw. beseitigt werden.

(2) Das Setzten dieser Maßnahmen ist nur mit vorheriger Zustimmung und unter der ökologischen Aufsicht des Geschäftsführers des Naturschutzvereins Rheindelta erlaubt und dürfen die Maßnahmen nur durch Personen vorgenommen werden, welche die Schutzinhalte nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten kennen und die, sofern erforderlich, fachlich geeignet sind.

(3) Eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter ist bei der Durchführung der Maßnahmen zu vermeiden und ist das gelindeste zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

§ 3

(1) Im Falle einer möglichen neuen Kormorankolonie dürfen Kormorane im Naturschutzgebiet Rheindelta im Bereich der Fußacher Bucht bis zum 31. Mai 2020 vergrämt werden.

(2) Zulässig ist das Vergrämen durch häufiges Begehen des betroffenen Gebietes, durch Anwesenheit unter Durchführung akustischer Maßnahmen, wie zum Beispiel Lärmen, Klatschen, und Klopfen an Bäumen (nicht aber die Verwendung von Knallkörpern, Schreckschusswaffen oder Ähnlichem) und durch Verscheuchen mit Licht (nicht aber mit Laserstrahlen), wobei die Lichtkegel nur auf die betroffenen Bäume gerichtet werden dürfen.

(3) Im Nahbereich der Kormoraninsel ist das Vergrämen erst bei Erreichen einer Brutpaarzahl von mindestens 30 erlaubt.

(4) Die Maßnahmen dürfen erst nach der Wiederbesiedelung der Brutkolonie im Bereich nördlich FKK oder nach der Gründung von mindestens zwei Kleinkolonien im Nahbereich, die ein Erreichen der Zielsetzung des Brutbestandes erwarten lassen, gesetzt werden.

(5) Das Setzten dieser Maßnahmen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Geschäftsführers des Naturschutzvereins Rheindelta erlaubt und dürfen die Maßnahmen nur durch Personen vorgenommen werden, welche die Schutzinhalte nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten kennen und die, sofern erforderlich, fachlich geeignet sind.

(6) Eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter ist bei der Setzung der Maßnahmen zu vermeiden und ist das gelindeste zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(7) Die durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen sind zu dokumentieren (wann welche Maßnahmen gesetzt wurden) und der Behörde zweimal jährlich bekannt zu geben.

§ 4

(1) Die Bejagung von Kormoranen ist vom 16. August 2020 bis zum 31. Jänner 2021 im Naturschutzgebiet „Rheindelta“ vom Land aus erlaubt.

(2) Von dieser Maßnahme sind im Zeitraum vom 16. Oktober 2020 bis 31. Jänner 2021 jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der „Naturschutzverordnung Rheindelta“ nicht erlaubt ist.

(3) Bei diesen Maßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden, es ist das gelindeste zum Ziel führende Mittel einzusetzen und dürfen die Maßnahmen, sofern erforderlich, nur von fachlich geeigneten Personen vorgenommen werden.

(4) Diese Maßnahme ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 5

(1) Zur Verhinderung der Bildung von Brutkolonien zusätzlich zu einer Kolonie auf der Kormoraninsel im gesamten Rheindelta sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung Vergrämungsabschüsse von Kormoranen im Nahbereich von diesen neuen Kormorankolonien vor dem jeweiligen Legebeginn (nicht belegte Nester) bis zum 31. Mai 2020 erlaubt.

(2) Die Koordination dieser Vergrämungsmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführer des „Naturschutzvereins Rheindelta“. Diese bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

(3) Bei diesen Maßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden, es ist das gelindeste zum Ziel führende Mittel einzusetzen und dürfen die Maßnahmen, sofern erforderlich, nur von fachlich geeigneten Personen vorgenommen werden.

(4) Diese Vergrämungsmaßnahmen sind nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

(5) Im Nahbereich der Kormoraninsel sind diese Vergrämungsmaßnahmen erst bei Erreichen einer Brutpaarzahl von mindestens 30 zulässig.

§ 6

(1) Zur Verhinderung von Schäden an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer sind ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Einzelfall Abschüsse von Kormoranen am österreichischen Bodenseeufer der Genossenschaftsjagdgebiete Hard, Fußach, Höchst und Gaißau einschließlich des Naturschutzgebietes „Rheindelta“ an Boden- und Schwebnetzen der Berufsfischer vom Boot aus bis zum 31. Jänner 2021 erlaubt.

(2) Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers des „Naturschutzvereins Rheindelta“.

(3) Von diesen Maßnahmen sind jene Gebiete ausgenommen, in denen eine Jagd auf Wasservögel gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der „Naturschutzverordnung Rheindelta“ nicht erlaubt ist.

(4) Bei diesen Maßnahmen ist eine Störung geschützter Vogelarten und anderer Schutzgüter zu vermeiden, es ist das gelindeste zum Ziel führenden Mittel einzusetzen und dürfen die Maßnahmen, sofern erforderlich, nur von fachlich geeigneten Personen vorgenommen werden.

(5) Diese Maßnahmen sind nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.

§ 7

(1) Sämtliche Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bregenz als Jagdbehörde zu melden. Zusätzlich hat eine monatliche Meldung der getätigten Abschüsse an den „Naturschutzverein Rheindelta“ zu erfolgen.

(2) Die Auswirkungen der Maßnahmen nach dieser Verordnung auf die Präsenz der Kormorane, auf die Schutzgüter und geschützten Lebensräume im Naturschutzgebiet sowie auf den Fischbestand und die Fischereigebiete sind seitens des „Naturschutzvereins Rheindelta“ sowie von Amtssachverständigen für Fischerei im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu überprüfen und zu dokumentieren.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

---

9. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 10. März 2020

BESCHLÜSSE:

Der Auftrag für die Aufbereitung und Migration der Lehrerpersonaldaten aus der Personalverwaltungssoftware „ALLY“ und den Datenexport in das IT-System des Bundes wird vergeben.

Dem Verband Vorarlberger Schiläufer (Internat der Schimittelschule Schruns), dem Symphonieorchester Vorarlberg (Aktivitäten 2020 bis 2022), den Gemeinden Bludenz, Bregenz, Feldkirch, Dornbirn, Götzis, Hard, Hohenems, Lustenau, Mittelberg, Rankweil und Schruns (Personalkosten 2019 für die Gemeindesicherheitswachen), der Wohnbauselbsthilfe (Wohnanlage Sonntag-Bühl), verschiedenen Antragsstellern (Qualitätssicherung und Marketing landwirtschaftlicher Produkte 2020, Wirtschaftsstrukturförderungen, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung) und der Stadt Hohenems (Errichtung des öffentlichen Spielplatzes Witzkestraße) werden Beiträge gewährt.

Zu den im Jahr 2019 von den Gemeinden unter 10.000 Einwohnern geleisteten Interessentenbeiträgen für Wildbach- und Lawinenverbauungen sowie für schutzwasserbauliche Projekte werden besondere Bedarfszuweisungen gewährt.

Die Überwachungsdienste im Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung in Bregenz und Hard sowie im Naturschutzgebiet Rheindelta in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee für die Jahre 2020 und 2021 werden vergeben.

Für das im Rahmen des ESF-Call eingerichtete Projekt „Zielgruppenangepasstes Beschäftigungsprojekt/Arbeitskräfteüberlassung“ werden finanzielle Mittel gewährt.

Der Finanzierung der Veranstaltung zur ÖKOPROFIT-Zertifikatsverleihung 2020 wird zugestimmt.

Die Kosten für die ÖKOPROFIT-Zertifizierung 2020 werden durch die Beiträge der rezertifizierenden Betriebe abgedeckt.

Der Neuerlassung der Richtlinien zur Wirtschaftsstrukturförderung, zur Top-up-Förderung Forschung und Entwicklung, zur Qualitätsverbesserung-Beherbergung und zur Qualitätsverbesserung-Gastronomie wird zugestimmt.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich am Projekt EVIS.AT (Echtzeit Verkehrsinformation Straße Österreich).

Die erforderlichen Reinigungsleistungen für Straßenentwässerungsanlagen im Bereich der Straßenmeisterei Arlberg/Montafon werden vergeben.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb der Straßenmeistereien Feldkirch-Süd und Feldkirch-Nord werden vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung von vier Leichttransportern für die Abteilung Straßenbau wird vergeben.

Die Richtlinien über die Förderung zur Nachrüstung mit überdachten Fahrradabstellanlagen werden neu erlassen.

Der Abschnitt der L 201, Kleinwalsertalerstraße, von km 8,64 bis km 9,42 im Gemeindegebiet Mittelberg soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit der Straßeninfrastruktur instandgesetzt werden.

Die zwei Abschnitte der L 192, Gargellener Straße, von km 5,69 bis km 6,06 und km 6,19 bis km 6,63 im Gemeindegebiet

St. Gallenkirch sollen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit der Straßeninfrastruktur instandgesetzt werden.

Im Rahmen des Projektes „L 45, Dornbirn – Lustenau, Aus- und Neubau L 45 und L 39“ wird der Abschnitt „L 45a, Aus- und Neubau Bleichestraße, km 0,00 bis km 1,67“ hergestellt und die Straßenbau- und Bauwerksinstandsetzungsarbeiten für die Herstellung dieses Abschnitts in Auftrag gegeben.

Die Trockenbauarbeiten für die Aufstockung des Verwaltungstraktes bei der Fachhochschule Vorarlberg werden vergeben.

Die Anforderungen betreffend die Verwendung regionaler Lebensmittel in landeseigenen und verpachteten landesnahen Küchen sowie für Cateringvergaben durch das Land werden zur Kenntnis genommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Vb-1000.04-274

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat Februar 2020
über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Tuberkulose	Tschagguns	1
	Bludenz	2
Amerik. Faulbrut	Höchst	2
Summe:		5

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

I-8150.00-674

Kundmachung

über die Birkwildverordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz für die Jagdjahre 2020/2021 und 2021/2022

Gemäß § 66 Abs. 3 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019, wurde der Entwurf über die Birkwildverordnung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht (Birkwildantrag und Birkwildbericht 2019) auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Fundstelle: https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/aktuelle-veroeffentlichungen) veröffentlicht.

Bis zum 6. April 2020 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, A-6900 Bregenz, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Bregenz, am 5. März 2020

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Kundmachung

Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung abweichender Schusszeiten für Gamswild in den Genossenschaftsjagdgebieten Frastanz I und Tosters sowie Eigenjagdgebieten Samina und Tisis

Der Entwurf einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Festlegung abweichender Schusszeiten für Gamswild in den Genossenschaftsjagdgebieten Frastanz I und Tosters sowie Eigenjagdgebieten Samina und Tisis samt planlicher Darstellung der von der Schusszeitverlängerung betroffenen Gebiete sowie der Erläuterungsbericht werden gemäß § 66 Abs. 3 Jagdgesetz vom 13. März 2020 bis 10. April 2020 zur Einsicht auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/kundmachungen-bhfk?article_id=174893

Während der Zeit der Veröffentlichung (bis zum 10. April 2020) können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (Schloßgraben 1, A-6800 Feldkirch) während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag. Erich Kaufmann

Ausschreibung der Funktion des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zu besetzen. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen.

Bewerbungen für die angesprochene Funktion sind an den Ministerratsdienst, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, A-1014 Wien, zu richten und müssen bis 10. April 2020 eingelangt sein.

Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Wien, am 9. März 2020

Der Bundeskanzler
Sebastian Kurz

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter
https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.